

Aktenzeichen:
4 C 741/05



Verkündet am: 22.03.2006

Schmoltz E., Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Wittlich

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Becker Büttner
Held, Köpenicker Str. 9,
10997 Berlin

wegen Bestimmung der Forderungshöhe

hat das Amtsgericht Wittlich
auf die mündliche Verhandlung vom 08.02.2006
durch die Richterin [REDACTED]
für R e c h t erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Dem Kläger bleibt nachgelassen, die Vollstreckung der
Beklagten wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung

in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, sofern nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Beklagte ist ein regionales Energieversorgungsunternehmen und versorgt im Bereich der Stadt [REDACTED] und dessen Umland die Endverbraucher mit Strom, Gas und Wasser.

Am 15.11.1998 schloss der Kläger mit der Rechtsvorgängerin der Beklagten, der [REDACTED] einen Erdgaslieferungsvertrag. In dem Vertrag haben sich die Parteien auf den Vollversorgungstarif 137-Gasheizung geeinigt und ausdrücklich die Allgemeinen Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) in den Vertrag miteinbezogen, die unter § 4 Abs. 2 AVBGasV dem Gasversorger ein Preisanpassungsrecht gewähren. Bei Vertragsbeginn einigten sich die Parteien dahingehend, dass die Erdgaslieferung zunächst zum damals gültigen Arbeitspreis zuzüglich Mehrwertsteuer von 4,60 Pfennig/Kilowattstunde und einem Grundpreis von 20,00 DM pro Monat erfolgen soll.

Im Jahr 2000 ist die Beklagte in die Rechtstellung der [REDACTED] eingetreten und beliefert seither den Kläger mit Heizgas. Im Mai 2005 kündigte die Beklagte aufgrund gestiegener Bezugspreise eine Erhöhung der Arbeitspreise zum 15.05.2005 von 3,98 Cent pro Kilowattstunde auf 4,62 Cent an. Mit Schreiben vom 14.05.2005 widersprach der Kläger der beabsichtigten Preiserhöhung unter Hinweis auf deren Unbilligkeit und kündigte an, die zukünftigen Zahlungen nur noch unter Vorbehalt zu leisten.

Mit der ursprünglich erhobenen Klage begehrt der Kläger die Höhe der von ihm zu entrichtenden Gegenleistung für die Belieferung mit Erdgas im Urteil zu bestimmen.

Nachdem die Beklagte während des Prozesses dem Kläger mitgeteilt hat, dass der Erdgaspreis aufgrund neuerlicher Steige-

rung der Bezugskosten ab dem 01.01.2006 um 0,0041 Euro pro Kilowattstunde auf 0,045 Euro pro Kilowattstunde jeweils zuzüglich Umsatzsteuer erhöht werde, hat er die Klage auf Feststellung erweitert, dass diese Erhöhung unbillig ist und stattdessen der vom Gericht zu bestimmende Gaspreis gilt.

Der Kläger vertritt die Auffassung, dass die von der Beklagten vorgenommene Preisanpassung zu hoch und damit unbillig im Sinne von § 315 BGB sei. Auch wenn sich für die Energieversorgungsunternehmen die Bezugspreise erhöht hätten, seien diese Bezugspreise nur zu einem geringen Anteil kalkulatorisch in den Endverbraucherpreisen enthalten. Um die Billigkeit der Preissteigerung überprüfen zu können, sei die Beklagte verpflichtet, ihre Kalkulation offenzulegen, was nicht in ausreichendem Masse geschehen sei.

Der Kläger beantragt,

1. die Höhe der von dem Kläger zu entrichtenden Gegenleistung für die Belieferung mit Erdgas durch die Beklagte zu Kunden-Nr.: 10000061372, pro kWh, im Urteil zu bestimmen;
2. festzustellen, dass die am 01.01.2006 von der Beklagten vorgenommene Erhöhung der Gastarife im Sondervertrag Gasheizung für die Lieferstelle "██████████ - 01a", Vertragskonto: ██████████, zu Kunden-Nr.: ██████████ unbillig ist und stattdessen die vom Gericht zu bestimmende Höhe des vom Kläger zu entrichtenden Gaspreises gilt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass vorliegend die Voraussetzung einer Billigkeitskontrolle in direkter oder analoger Anwendung des § 315 Abs.3 BGB nicht gegeben seien, da zum einen der Beklagten kein Leistungsbestimmungs- sondern nur ein Preisanpassungs-

recht zustehe und darüberhinaus eine analoge Anwendung nur in Betracht komme, wenn es sich um Leistungen der Daseinsvorsorge handele und der Abnehmer deshalb auf die Leistungserbringung gerade durch diesen zu ihm in einem Monopolverhältnis stehenden Anbieter angewiesen sei. Aufgrund des Substitutionswettbewerbes im Wärmemarkt seien diese Voraussetzungen vorliegend nicht gegeben. Aber auch bei Anwendbarkeit des § 315 Abs.3 BGB halte die Preiserhöhung der Billigkeitskontrolle stand. Dies ergebe sich bereits daraus, dass die Beklagte nicht einmal die gestiegenen Bezugskosten vollständig weitergegeben habe, sondern die Beschaffungspreise in einem höheren Umfang gestiegen seien als die Arbeitspreise im Verhältnis der Beklagten zu ihren Kunden. Das diesbezügliche Delta belaufe sich bezogen auf das Kalenderjahr 2005 auf nicht weitergegebene Kosten in Höhe von 0,1032 Cent/kWh.

Weiterhin ergebe ein Vergleich mit anderen Gasversorgungsunternehmen der Region, dass die Entgelte der Beklagten nahezu dem Durchschnitt entsprächen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der umfangreichen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

Dabei kann für die vorliegende Entscheidung dahinstehen, ob die Tarife für Leistungen der Daseinsvorsorge wie die Gaslieferungstarife, auf deren Inanspruchnahme ein Kunde angewiesen ist, der Billigkeitskontrolle gemäß § 315 BGB unterliegen oder nicht. Denn selbst bei Annahme einer - zumindest analogen Anwendung des § 315 BGB - hält das Gericht die bis einschließlich Januar 2006 vorgenommene Preiserhöhung für billig.

Bei der Billigkeitskontrolle ist - entgegen der Auffassung des Klägers - nicht der Preis ansich zu überprüfen, sondern ledig-

lich die Preiserhöhung. Der Preis ansich ist von dem Kläger bei Abschluss des Sondervertrags akzeptiert worden, ohne dass es für ihn entscheidend darauf ankam, wie sich dieser Preis zusammensetzt. Aus diesem Grund ist die Beklagte auch nicht verpflichtet, ihre gesamte Kalkulation offenzulegen. Es reicht die Darlegung, dass die Preisanpassungen auf einer entsprechenden Betriebskostensteigerung beruhen. Dieser Darlegungspflicht ist die Beklagte nachgekommen.

Sie hat unter Vorlage zweier Testate der PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 25.11.2005 (Anlage B 8) und vom 07.02.2006 (Anlage B 20) dargelegt, dass die vom 31.12.2004 bis 31.12.2005 vorgenommene Erhöhung der Arbeitspreise für ihre Kunden in der für das Vertragsverhältnis der Parteien maßgeblichen Normvertragsregelung S 1 um netto 0,650 Cent/kWh um netto 0,1029 Cent/kWh unter der Erhöhung ihres Bezugspreises liegt. Auch die vom 31.12.2005 bis 31.03.2006 vorgenommene Erhöhung der Arbeitspreise für ihre Kunden um netto 0,410 Cent/kWh liegt um netto 0,0048 Cent/kWh unter der Erhöhung der für die Beklagte maßgeblichen Bezugspreise.

Darüberhinaus liegt der Arbeitspreis der Beklagten im Vergleich mit den Preisen anderer Gasversorgungsunternehmen der Region ausweislich der von der Beklagten vorgelegten Aufstellung (Anlage B 12) zwar im oberen Mittelfeld, jedoch nicht wesentlich über dem sich aus dieser Aufstellung ergebenden durchschnittlichen Arbeitspreis von 4,065 Cent/kWh, was nicht zu beanstanden ist. Eine Unbilligkeit der von der Beklagten verlangten Entgelte ergibt sich nämlich nicht bereits schon daraus, dass diese nicht - ganz - dem regionalen Durchschnitt entsprechen. Vielmehr ist erst dann von einer Unbilligkeit auszugehen, wenn diese deutlich von den üblichen Marktpreisen abweichen, was vorliegend nicht der Fall ist. Dafür spricht zudem, dass auch das Landeskartellamt bei einer letzten Überprüfung zum Stichtag 01.11.2005 die Entgelte der Beklagten für unbedenklich hielt, was ebenfalls ein Indiz dafür ist, dass die Preiserhöhung zum 15.05.2005 der Billigkeit entspricht.

Anhaltspunkte dafür, dass die neuerliche Preiserhöhung zum 01.01.2006, die ausweislich des von der Beklagten vorgelegten Testates der PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausschließlich auf der nochmaligen Erhöhung der Bezugspreise basiert, dennoch unbillig sein könnte, sind ebenfalls nicht gegeben.

Nach alledem ist davon auszugehen, dass die von der Beklagten geforderten Preise im marktüblichen Rahmen liegen und der Billigkeit im Sinne des § 315 BGB entsprechen, so dass die vorgenommenen Preisanpassungen nicht zu beanstanden sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Nr. 11, 711.

Der Streitwert wird auf 2.000,00 Euro festgesetzt.


Ausgefertigt:

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
